

Leitfaden für die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

a) Hochschulzukunftsgesetz

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule hin. Insbesondere wirkt sie auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der wissenschaftlichen, administrativen und technischen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung, bei Personal- und Strukturmaßnahmen und bei der leistungsbezogenen Mittelvergabe hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, des Senats, des Hochschulrates, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren

(2) Die Hochschule regelt in ihrer Grundordnung insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben.

(3) Die Fachbereiche bestellen Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass für mehrere Fachbereiche auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden kann, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist und im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.

b) Grundordnung Universität Paderborn

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Gemäß § 24 des Hochschulgesetzes werden eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen bestellt. Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gemäß Absatz 1 wird vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Sie hat eine Stellvertreterin, die nach dem gleichen Modus gewählt wird.

Sie hat weitere Stellvertreterinnen, die ausschließlich für die jeweiligen Bereiche zuständig sind, und zwar:

- die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten; diese werden von den jeweiligen Fakultätsräten auf Vorschlag der Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt und von der Dekanin oder dem Dekan bestellt;
- die Gleichstellungsbeauftragten der zentralen Einrichtungen; diese werden von den Frauen, die der betreffenden zentralen Einrichtung zugeordnet sind, gewählt und von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung bestellt;
- die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschulverwaltung; diese wird von den Frauen, die der Hochschulverwaltung zugeordnet sind, gewählt und von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung bestellt.

c) Verfahrensschritte zur Umsetzung der Wahl

Von der Dekanin/dem Dekan wird eine Frauenvollversammlung für alle weiblichen Mitglieder der Fakultät einberufen, die frühzeitig öffentlich bekannt gemacht wird. Mit der Bekanntgabe werden mögliche Kandidatinnen aufgerufen, ihre Kandidatur bei der Fakultätsleitung zu melden. In der Frauenvollversammlung stellen sich die Kandidatinnen für die Wahl vor. In geheimer Wahl wird über einen Wahlvorschlag für die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und einen Wahlvorschlag für die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät abgestimmt. Der von der Frauenvollversammlung abgestimmte Wahlvorschlag wird dem Fakultätsrat vorgelegt. Der Fakultätsrat wählt auf Wahlvorschlag der Frauenvollversammlung die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin.

2. Aufgabenbereiche der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät vertritt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität auf Fakultätsebene. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät hin. Sie ist in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät betreffen, frühzeitig zu unterrichten. Sie kann hierzu an den Sitzungen der Gremien der Fakultät in Vertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Ihre Aufgabenbereiche sind insbesondere:

- Mitwirkung und Beratung der Fakultätsleitung bei der Erstellung des Frauenförderplans und des Berichts zum Frauenförderplan sowie die Überprüfung der Einhaltung und Fortschreibung des Frauenförderplans. Verantwortlich für die Erstellung und Umsetzung des Frauenförderplans und die Erstellung des Berichts ist die Fakultätsleitung.
- Mitwirkungen in Berufungsverfahren und Personalverfahren der Fakultät, in Vertretung und Absprache mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Universität. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist im Falle der Vertretung weiterhin wie ein Mitglied zu informieren und einzuladen.
- Mitwirkung bei der Antragstellung zu den Fördermitteln im Rahmen des Gleichstellungskonzeptes und bei den Zielvereinbarungen zur Gleichstellung zwischen Fakultät und Hochschulleitung.
- Mitglied im Fakultätsrat und anderen Gremien der Fakultät mit beratender Stimme.
- Beratung und Information von Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät in Gleichstellungsbelangen.

Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät vertritt die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät im vorübergehenden Abwesenheitsfall. Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte übernimmt in Absprache bestimmte Aufgabenbereiche der Gleichstellung innerhalb der Fakultät.

3. Entlastung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte freizustellen und entsprechend zu entlasten (§16 LGG). Bei der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten schließt die Fakultätsleitung mit der Amtsinhaberin eine personenbezogene Vereinbarung über die zu treffenden Kompensationsmöglichkeiten ab. Geregelt werden die Entlastung und die angemessene Ausstattung. Geeignete Maßnahmen können z.B. sein: Ermäßigung des Lehrdeputats, Unterstützung durch SHK's oder WHK's, Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge nach WissZeitVG.

Des Weiteren gelten die Regelungen des HZG's, des LGG's, des Rahmenplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Paderborn sowie des Frauenförderplans der Fakultät.